

RS Vwgh 1987/6/17 86/03/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1987

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §40 Abs1

AVG §45 Abs2

AVG §45 Abs3

Rechtssatz

Ist ein Lokalaugenschein in Ansehung der in Frage stehenden Verwaltungsübertretung zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes nicht geeignet und daher auch nicht durchzuführen, liegt in der Abhaltung eines solchen ohne Beziehung des Beschuldigten kein Mangel. Gleiches gilt, wenn die Behörde ihren Schuldspruch nicht auf diesen stützt.

Schlagworte

Beweismittel AugenscheinParteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an BeweisaufnahmenSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030218.X04

Im RIS seit

30.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>